

BNotK

AKTUELL



Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Altersgrenze

Seite 6

DEZEMBER 2025

03 EDITORIAL

06 BERUFPOLITIK

>> Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Altersgrenze

08 AUS DER KAMMER

>> Bundesnotarkammer feiert Amtsübergabe: Festakt zur Verabschiedung von Prof. Dr. Jens Bormann und zum Amtsantritt von Dr. Markus Sikora

10 FÜR DIE PRAXIS

>> Anwendungsfälle der EUDI-Wallet aus notarieller Sicht

14 >> Kostenfreie Online-Webinare der Bundesnotarkammer

15 INTERNATIONALES

>> Der 31. Internationale Kongress des Notariats in Berlin

18 VERSCHIEDENES

>> Neue bundeseinheitliche Fortbildungsabschlüsse für Mitarbeitende im Notariat

INHALT

EDITORIAL



Dr. David Figueroa Márque / Fotos: Alain Bienenstock

Es ist mir eine große Ehre, mich im Rahmen dieser Zeitschrift, die für Präzision und Weitblick im modernen Notariat steht, sowie einen Raum für juristische Reflexion auf höchstem Niveau bietet, an die verehrten deutschen Notarinnen und Notare zu wenden. Ich möchte Ihnen hiermit meine Anerkennung und meinen Dank für die entschlossene, beständige und institutionelle Unterstützung aussprechen, die sie der Internationalen Union des Notariats (UINL) gewähren. Diese auf Engagement, gegenseitiger Anerkennung und einem in Jahrzehntelanger Zusammenarbeit aufgebauten Vertrauen basierende Unterstützung war entscheidend, um eine gemeinsame Vision des Weltnotariats zu festigen. Zudem bekräftigt sie die solidarische, fachliche und humanistische Ausrichtung, die die Gemeinschaft der deutschen Notarinnen und Notare innerhalb unserer Union auszeichnet.

Das deutsche Notariat nimmt einen herausragenden Platz in der Geschichte und Struktur der UINL ein. Seine fachliche und berufspolitische Führungsrolle war auf internationaler Ebene entscheidend für die fortschrittliche Anwendung neuer Technologien im Rahmen der notariellen Tätigkeit, im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

sowie bei der Überarbeitung und Verbesserung der Umsetzung länderübergreifender Programme wie beispielsweise des B-Ready-Reports. Deutschland hat gezeigt, dass Innovation, Tradition und die Verankerung grundlegender Rechtsprinzipien im Dienste der Rechtsicherheit und Rechtsstaatlichkeit in Einklang nebeneinander bestehen können.

Mit Blick auf die kommende Legislaturperiode halte ich es für unerlässlich, dass wir weiterhin eng zusammenarbeiten. Die globalen Herausforderungen – von der Digitalisierung notarieller Urkunden bis hin zur Harmonisierung der Compliance-Standards zur Verhinderung illegaler Rechtsgeschäfte – verlangen eine kontinuierliche Zusammenarbeit aller UINL-Mitgliedsnotariate, die dieselben Grundsätze von Unabhängigkeit, Integrität und öffentlichem Amt teilen. Die Erfahrungen des deutschen Notariats, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung hochzuverlässiger normativer und technologischer Modelle, werden einen wesentlichen Schwerpunkt dieser neuen Phase der Zusammenarbeit bilden. In meiner Arbeit als Präsident der UINL in der kommenden Legislaturperiode möchte ich insbesondere die folgenden Schwerpunkte setzen:

Dr. David Figueroa Márque,
Gewählter Präsident der Internationalen Union des Notariats (UINL)
Legislaturperiode 2026 – 2028
„Gemeinsam in die Zukunft“

„Das deutsche Notariat nimmt einen herausragenden Platz in der Geschichte und Struktur der UINL ein.“

1. Schwerpunkt Wirtschaft: Ziel ist es, den positiven Einfluss des Notariats auf die Weltwirtschaft aus quantitativer und wirtschaftlicher Sicht aufzuzeigen. Hierzu soll ein Weißbuch erarbeitet werden, das anhand von Indikatoren den Beitrag der notariellen Tätigkeit zur Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, zur Effizienzsteigerung bei der Steuererhebung und zur Schaffung finanzieller Stabilität aufzeigt. Der Einsatz moderner Technologien, insbesondere von Künstlicher Intelligenz und Blockchain, soll unter Wahrung der Rechtsicherheit und des Datenschutzes gefördert werden.

2. Schwerpunkt sozialer Frieden und Entwicklung: Das Notariat wird sich aktiv für den Aufbau des sozialen Friedens und der sozialen Gerechtigkeit einsetzen. Notarielle Mediation soll als Instrument des Zugangs zur Justiz eingesetzt werden. Ebenso gilt es, die Kultur der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Solidarität in Krisenzeiten dauerhaft zu stärken.

3. Schwerpunkt Stärkung der UINL-Gremien: Die institutionellen Strukturen der UINL sollen mit Blick auf eine effizientere Verwaltung modernisiert werden. Die fachliche Fort- und Weiterbildung wird durch die Weltuniversität des

Notariats und deren virtuellen Campus intensiviert. Zusätzlich sollen neue Förderprogramme für Notarinnen und Notare sowie Mitarbeitende geschaffen werden, um den Zusammenhalt innerhalb des notariellen Berufsstandes zu fördern.

4. Schwerpunkt Institutionelle Beziehungen: Die Beziehungen zu internationalen Organisationen (FATF, OECD, EU, Weltbank) werden weiter ausgebaut. Das Notariat soll als verlässlicher Partner im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt werden. Globale Standards in den Bereichen Ethik und Due Diligence gilt es dauerhaft zu etablieren.

5. Schwerpunkt Einheit und gemeinsame Zukunft: Angestrebt werden die Förderung einer bürgernahen und integrativen Führungsstruktur sowie die fachliche notarielle Zusammenarbeit weltweit. Kein Notariat soll vom Fortschritt ausgeschlossen bleiben.

Diese Schwerpunkte dienen nicht nur der Konsolidierung der UINL als moderne und geschlossene Organisation, sondern auch der Fortführung des hohen berufspolitischen, technologischen und ethischen Anspruchs, durch den sich das deutsche Notariat auszeichnet. Ich persönlich setze mich dafür ein, dass die UINL während der kommenden Legislaturperiode stets im Interesse aller Mitgliedsnotariate handelt. Das deutsche Notariat wird mit seiner Innovationskraft und führenden Rolle in der Rechtswissenschaft ein unverzichtbarer Akteur auf dem Weg zu einer stärkeren, moderneren und geeinten Union sein.

Ich möchte an dieser Stelle auch die Gelegenheit nutzen, Ihnen zu der herausragenden Organisation des 31. Internationalen Kongresses des Notariats, der vom 2. bis 4. Oktober 2025 in der eindrucksvollen Metropole Berlin stattfand, herzlich zu gratulieren. Mit großer Wertschätzung spreche ich dem Präsidenten der Bundesnotarkammer Dr. Markus Sikora meine höchste An-

erkennung für seinen herzlichen Empfang und seine großzügige Gastfreundschaft aus, ebenso gebührt mein aufrichtiger Dank Prof. Dr. Jens Bormann als Kongresspräsident. Sie ermöglichen nicht nur eine exzellente Veranstaltung, sondern gaben uns zudem das Gefühl, uns wahrhaft zu Hause zu fühlen – auf diese Weise wurde uns etwas besonders Wertvolles zuteil: Ihre Freundschaft.

Ein weiteres Anliegen ist es mir, Ihnen zur Veröffentlichung dieser Ausgabe zu gratulieren, die Ihre außerordentlich wertvolle Arbeit bei der Verbreitung notarieller Rechtsgedanken widerspiegelt. Jede Ausgabe stellt einen Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung unserer gemeinsamen rechtskulturellen Grundlagen dar. Ich bin überzeugt davon, dass die in dieser Ausgabe enthaltenen Beiträge wertvolle Impulse für die Gegenwart und die Zukunft des internationalen Notariats setzen werden.

In freundschaftlicher Verbundenheit und mit freundlichen Grüßen an die geschätzten Notarinnen und Notare Deutschlands,

Ihr
Dr. David Figueroa Márquez

Gewählter Präsident der Internationalen Union des Notariats (UINL), Legislaturperiode 2026 – 2028, „Gemeinsam in die Zukunft“





José Marqueño de Llano – Ehrenpräsident der UINL und Vorsitzender der Konsultativkommission, Lionel Galliez – Präsident der UINL, Daniel-Sédar Senghor – Ehrenpräsident der UINL, Jean-Paul Decors – Ehrenpräsident der UINL, David Figueroa Márquez – gewählter Präsident der UINL (v.l.n.r.)

BERUFS POLITIK



Foto: RgStudio / E+ via Getty Images

BUNDESVERFASSUNGS- GERICHTSURTEIL ZUR ALTERSGRENZE

Reformbedarf und Perspektiven für das Anwaltsnotariat

Mit Urteil vom 23. September 2025 (1 BvR 1796/23) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Altersgrenze des vollendeten 70. Lebensjahrs (§§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO) mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft. Zugleich ordnete es die Fortgeltung der Regelung bis zum 30. Juni 2026 an, um dem Gesetzgeber eine differenzierte Neuregelung zu ermöglichen. Für das hauptberufliche Notariat bleibt die Altersgrenze hingegen unverändert bestehen.

Kern der Entscheidung

Die Entscheidung betrifft ausdrücklich nur die Altersgrenze im Anwaltsnotariat, da der Beschwerdegegenstand auf diesen Bereich beschränkt war. Das Bundesverfassungsgericht erkennt die dort mit der Altersgrenze verfolgten Ziele – die Sicherung einer funktionsfähigen

vorsorgenden Rechtspflege, die gerechte Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen und den Schutz der Rechtspflege vor altersbedingt nachlassender Leistungsfähigkeit – weiterhin als legitim an und bewertet sie als grundsätzlich geeignet und erforderlich, um diese Ziele zu erreichen.

Im Bereich des Anwaltsnotariat erweist sie sich jedoch nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinne: Nach Ansicht des Gerichts haben sich die tatsächlichen Verhältnisse im Anwaltsnotariat seit Einführung der Altersgrenze im Jahr 1991 grundlegend gewandelt. In nahezu allen Oberlandesgerichtsbezirken des Anwaltsnotariats bestehe mittlerweile ein anhaltender Bewerbermangel und nicht mehr – wie bei Einführung der Altersgrenze – ein Bewerberüberhang. Somit müssten im Anwaltsnotariat vielerorts lebensältere Notarinnen und Notare nicht aus dem Amt scheiden, um jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern Berufschancen zu eröffnen.

Auch das mit der Altersgrenze verfolgte Ziel, die Rechtspflege vor Risiken einer

altersbedingten Leistungsabnahme zu schützen, erkennt das Gericht als legitimes und gewichtiges Schutzgut an.

Gleichwohl sei dieser Zweck angesichts der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nur noch in sehr begrenztem Umfang tragfähig. Nach den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen aus der Altersforschung lasse sich kein generalisierbarer Zusammenhang zwischen Lebensalter und Berufstüchtigkeit herstellen. Zwar nehme die Verarbeitungsgeschwindigkeit im höheren Alter typischerweise ab, zugleich bleibe aber die sogenannte „kristalline Intelligenz“ – also das Erfahrungswissen – stabil oder wachse sogar an. Die individuellen Unterschiede in der Leistungsfähigkeit seien erheblich. Damit erweise sich die Altersgrenze als zu pauschal, weil sie viele Notarinnen und Notare erfasse, die auch über das 70. Lebensjahr hinaus voll leistungsfähig sind, während sie umgekehrt diejenigen nicht erfasse, deren Leistungsfähigkeit bereits zuvor eingeschränkt ist.

Nach Ansicht des Gerichts steht der erhebliche Eingriff in die Berufsfreiheit

derjenigen Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres zwingend aus dem Amt scheiden müssen, daher in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen, den die Altersgrenze im Anwaltsnotariat angesichts des fehlenden Bewerberüberhangs heute entfaltet. Die starre Regelung greift unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit ein und lässt keine Einzelfallprüfung zu. Ein Fortbestehen der Altersgrenze in dieser Form ist daher nach Auffassung des Gerichts im Anwaltsnotariat unverhältnismäßig.

Keine Änderung im hauptberuflichen Notariat

Für das hauptberufliche Notariat wird diese Entscheidung keine Auswirkungen haben. Hier besteht nach wie vor ein Bewerberüberhang, der eine Altersgrenze rechtfertigt. Denn nur durch die Altersgrenze wird der Berufseinstieg für Notarassessorinnen und Notarassessoren planbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die demografischen Argumente des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das hauptberufliche Notariat übertragbar sind, weil die Zahl der benötigten Berufsträgerinnen und Berufsträger deutlich niedriger ist als im Anwaltsnotariat.

Auch bei einem deutlichen Rückgang der Zahlen der Absolventinnen und Absolventen der juristischen Ausbildung dürfte es weiterhin gelingen, die erforderliche Zahl von Notarassessorinnen und Notarassessoren für den Notarberuf zu gewinnen. Je nach Kammer ist hier eine einstellige bis eine niedrige zweistellige Zahl von Absolventinnen und Absolventen erforderlich. Ferner verfolgt die Altersgrenze dort auch den Zweck, der Landesjustizverwaltung die Planung zu ermöglichen, wie viele Notarassessorinnen und Notarassessoren sie ernennen muss.

Überlegungen für eine Neuregelung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet keine Abkehr vom Prinzip der Generationengerechtigkeit, das die Altersgrenze ursprünglich begründet hat. Sie trägt vielmehr den tat-

sächlichen Veränderungen Rechnung, die sich insbesondere im Anwaltsnotariat vollzogen haben. Wo heute zu wenige Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Ausscheiden älterer Amtsträger den Berufszugang der Jüngeren nicht mehr fördern. In diesen Regionen ist die Altersgrenze daher kein geeignetes Mittel zur Sicherung einer geordneten Altersstruktur.

Anders verhält es sich in den Amtsgerichtsbezirken mit Bewerberüberhang, etwa in Berlin oder Frankfurt am Main. Hier bleibt die Altersgrenze – auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – erforderlich und angemessen, um die Berufschancen der jüngeren Generation zu wahren. Dürften Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare in diesen Bezirken unbegrenzt im Amt bleiben, würden deutlich weniger oder keine Notarstellen mehr ausgeschrieben, und dem Nachwuchs blieben reale Zugangsmöglichkeiten versperrt. Das Urteil steht dieser Sichtweise nicht entgegen. Es stellt klar, dass die gesetzgeberisch intendierte Wirkungsweise der Altersgrenze nur in den Regionen leerlaufe, in denen ein Bewerbermangel bestehe.

Vor diesem Hintergrund spricht vieles für eine differenzierte Anschlussregelung, die die regional unterschiedlichen Bewerberlagen berücksichtigt und zugleich den Schutz der Rechtspflege vor altersbedingten Risiken gewährleistet.

Ausblick

Der Gesetzgeber ist nun gefordert, bis zum 30. Juni 2026 eine neue, verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Bis dahin gilt die bisherige Altersgrenze fort, sodass die Notarinnen und Notare, die bis zum 30. Juni 2026 das 70. Lebensjahr vollenden, unverändert nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO aus dem Amt scheiden. Ob sie danach erneut bestellt werden können, hängt von der zu erwartenden Neuregelung ab. Die Reform sollte zur Stärkung des Anwaltsnotariats, die sich sowohl auf den Zugang als auch auf die tatsächlichen Bedingungen der Berufsausübung beziehen könnten,

genutzt werden. Dabei wird auch eine Anpassung der Bedürfniszahlen an die tatsächlichen Verhältnisse auf den Prüfstand genommen werden müssen. ↗

Über den Autor

Philipp Häming ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das notarielle Berufsrecht zuständig.

AUS DER KAMMER



Prof. Dr. Jens Bormann und Dr. Markus Sikora (v.l.n.r.) / Fotos: Frank Peters, Berlin

BUNDESNOTÄRKAMMER FEIERT AMTSÜBERGABE: FESTAKT ZUR VERABSCHIEDUNG VON PROF. DR. JENS BORMANN UND ZUM AMTSANTRITT VON DR. MARKUS SIKORA

Am 13. November 2025 richtete die Bundesnotarkammer in Berlin einen festlichen Empfang aus, der sowohl der Verabschiedung ihres ehemaligen Präsidenten Prof. Dr. Jens Bormann als auch dem offiziellen Amtsantritt seines Nachfolgers, Dr. Markus Sikora, gewidmet war. Die Veranstaltung brachte zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Politik – darunter Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher und Staatssekretär Dr. Dimroth –, aus der Justiz sowie aus dem Berufsstand zusammen und verband Rückblick und Aufbruch auf besondere Weise.

Das Grußwort des Abends übernahm Dr. Dimroth, der die Verdienste von Prof. Dr. Bormann würdigte und zugleich die Bedeutung eines starken und modernen Notariats hervorhob. Er betonte die Rolle der Notarinnen und

Notare im Rahmen der Digitalisierung und als zentrale Akteure der Geldwäscheprävention. Unter der Leitung von Prof. Dr. Bormann habe die Bundesnotarkammer maßgeblich dazu beigetragen, diese Strukturen der vorsorgenden Rechtspflege zu stärken und weiterzuentwickeln.

In der anschließenden Würdigung der bisherigen Amtszeit hob Dr. Markus Sikora insbesondere die digitalen Meilensteine hervor, die die Bundesnotarkammer unter der Führung von Prof. Dr. Bormann erreicht hat. Dazu zählt vor allem die Einführung der notariellen Online-Verfahren, die digitale Beurkundungen im Gesellschaftsrecht ermöglichen – bei einem Höchstmaß an Sicherheit, Manipulationsresistenz sowie Daten- und Informationsschutz. Ein weiterer bedeutender Fortschritt war die Einführung der elektronischen Urkundensammlung. Dass dieses Projekt trotz der damaligen Chipkrise erfolgreich starten konnte, ist nicht zuletzt dem beharrlichen Einsatz von Prof. Dr. Bormann zu verdanken.

Ebenso hat Prof. Dr. Bormann die Entwicklungen im europäischen Geldwäscherecht maßgeblich begleitet und die Position des deutschen Notariats in Brüssel mit großer Klarheit vertreten. Die Einführung sinnvoller Meldepflichten, die Stärkung effektiver Präventionsmechanismen wie des Barzahlungsverbotes und die Beachtung der besonderen Rolle der Notarinnen und Notare als freiberufliche Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes in der europäischen Gesetzgebung tragen seine Handschrift. Unter seiner Führung hat das Notariat seine Stellung als zentraler Baustein der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl national als auch auf europäischer Ebene weiter gefestigt. Mit großem Dank blickte die Bundesnotarkammer auf ein Jahrzehnt zurück, das von Gestaltungswillen, fachlicher Souveränität und hohem persönlichen Einsatz geprägt war.

Zugleich bot der Abend Anlass, Dr. Markus Sikora in seinem neuen Amt willkommen zu heißen. Er war bereits im April 2025 von der 131. Generalver-



Staatssekretär Dr. Johannes Dimroth

sammlung zum Präsidenten gewählt worden und bringt langjährige Erfahrung aus dem Präsidium der Bundesnotarkammer, dem IT-Beirat, der Landesnotarkammer Bayern sowie der Notarkasse mit.

Auf der Agenda von Dr. Markus Sikora stehen in den kommenden Jahren insbesondere die zentralen Digitalisierungsprojekte der Bundesnotarkammer: Mit eNoVA, dem elektronischen Notar-Verwaltungs-Austausch, soll der Vollzug von Immobilienverträgen vollständig digitalisiert und der Informationsfluss zwischen Notariaten, Gerichten und Verwaltungsstellen medienbruchfrei ausgestaltet werden. Die Schließung bestehender Digitalisierungslücken – etwa durch originär elektronische Urkunden auch im Präsenzverfahren – bildet einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit. Ebenfalls zu seiner Zukunftsaufgabe gehört das Strategieprojekt „Notariat 2030“, das die Einführung eines modernen Portals vorsieht, um die Kommunikation zwischen Notariaten und Mandantschaft zu verbessern und durchgängige digitale Abläufe

zu ermöglichen. Mit dem Projekt „Start-up in a Day“ verfolgt die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem Start-up-Verband und dem GovTech-Campus zudem das Ziel, Unternehmensgründungen zu beschleunigen, indem einmal erhobene Daten künftig nach dem Once-Only-Prinzip digital an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden können.

Die Bundesnotarkammer dankt Prof. Dr. Jens Bormann für sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement und freut sich auf die Zusammenarbeit mit Dr. Markus Sikora, unter dessen Führung die Digitalisierung des Notariats und die Stärkung des Notariats als prägende Säule der vorsorgenden Rechtspflege weiter vorangetrieben werden. ➤

>> Über die Autorin

Dr. Sophie Nordhues ist Notarassessorin im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.



Prof. Dr. Jens Bormann



Dr. Maximilian Wosgien und Dr. Max Ehrl (v.l.n.r.)

FÜR DIE PRAXIS



ANWENDUNGSFÄLLE DER EUDI-WALLET AUS NOTARIELLER SICHT

Mit der Novellierung der Electronic Identification, Authentication and Trust Services Verordnung führt die Europäische Union die European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) ein. Hierbei handelt es sich um eine digitale Brieftasche auf dem Smartphone, mit der Bürgerinnen und Bürger künftig ihre Identität und Attribute wie z. B. einen Berufsabschluss oder eine Fahrerlaubnis elektronisch nachweisen können. Zudem wird die EUDI-Wallet ihren Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, qualifiziert elektronisch zu signieren.

Die Bundesnotarkammer begleitet die technische und rechtliche Umsetzung der EUDI-Wallet eng, um künftig auch für notarielle Verfahren schnelle, digitale und rechtssichere Lösungen bereitzustellen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und zeigt einige Anwendungsfälle aus notarieller Perspektive auf.

I. REGULATORISCHER HINTERGRUND

1. eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014)

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (die sogenannte „eIDAS-Verordnung“) ist seit 2014 der zentrale europäische Rechtsrahmen für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste – darunter elektronische Signaturen, Siegel, Zeitstempel und Zertifikate. Ziel der Verordnung ist es, grenzüberschreitend einheitliche rechtliche und technische Standards für eine sichere und effiziente Abwicklung digitaler Transaktionen zu schaffen. Auch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter auf Grundlage dieser Verordnung tätig.

Mit fortschreitender Digitalisierung stieß die bisherige Verordnung jedoch an ihre Grenzen: So räumte die eIDAS-Verordnung den Mitgliedstaaten beispielsweise einen Spielraum bei der praktischen Umsetzung der elektroni-

schen Identifizierung ein, wodurch sich die verschiedenen europäischen Ausweissysteme als nicht interoperabel erwiesen. Einheitliche Standards für digitale Identitäten existierten bislang nicht.

2. eIDAS 2.0-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1183)

Nach einer Überprüfung der eIDAS-Verordnung durch die EU-Kommission verabschiedeten Parlament und Rat die Verordnung (EU) 2024/1183 (die sogenannte „eIDAS 2.0-Verordnung“), die am 20. Mai 2024 in Kraft trat. Diese eIDAS 2.0-Verordnung bringt bedeutende Neuerungen mit sich. Im Mittelpunkt der Novellierung steht die Einführung der EUDI-Wallet, die bis zum 24. Dezember 2026 in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein soll.

II. DIE EUROPÄISCHE DIGITALE BRIEFTASCHE: EUDI-WALLET UND EUROPEAN BUSINESS WALLET IM ÜBERBLICK

Die EUDI-Wallet ist eine digitale Brieftasche, die auf dem Smartphone verfügbar sein wird und den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen eine einfache und schnelle Möglichkeit bieten soll, ihre Identität digital nachzuweisen und auf öffentliche sowie private Online-Dienste zuzugreifen.

Mit ihr können sich Nutzerinnen und Nutzer künftig online und vor Ort gegenüber Behörden, Banken oder Unternehmen ausweisen. Die Wallet enthält digitale Identifikationsdaten, die initial aus einem amtlichen Ausweisdokument, beispielsweise dem deutschen Personalausweis, ausgelesen werden.

Darüber hinaus können weitere Nachweise (sogenannte „Attributes“) in der Wallet gespeichert werden, etwa:

- >> eine Berufszulassung oder ein Hochschulzeugnis,
- >> eine Gesundheitskarte oder
- >> eine Vollmacht.

Nach der eIDAS 2.0-Verordnung ist ein Attribut ein Merkmal, eine Qualität, ein Recht oder die Erlaubnis einer natür-

lichen oder juristischen Person oder eines Objekts. Damit diese Informationen rechtssicher nachgewiesen werden können, sieht die Verordnung sogenannte elektronische Attributbescheinigungen vor. Diese Bescheinigungen können – je nach Vertrauensniveau – einfach oder qualifiziert sein. Qualifizierte Attributbescheinigungen dürfen nur von speziell akkreditierten Vertrauensdiensteanbietern ausgestellt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Daten aus verlässlichen Quellen stammen und nicht manipuliert werden können.

Zugleich wird die Wallet es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, qualifizierte elektronische Signaturen zu erstellen – also digitale Signaturen, die einer handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt sind.

Neben dieser EUDI-Wallet für natürliche Personen ist auch eine European Business Wallet (EUBW) geplant. Sie soll Unternehmen eine sichere digitale Identifizierung, einen Datenaustausch und rechtsgültige Bekanntmachungen in der gesamten EU ermöglichen. Dadurch soll sie der Eckpfeiler für eine einfache und digitale Geschäftsabwicklung in der EU sein.

Sicher, datensparsam und europaweit einheitlich

Ein Grundgedanke der EUDI-Wallet ist der Datenschutz: Nutzerinnen und Nutzer entscheiden selbst, welche Informationen sie weitergeben möchten. Nur die wirklich benötigten Daten werden geteilt – etwa „volljährig“ statt des gesamten Geburtsdatums.

Die verschiedenen mitgliedstaatlichen Versionen der EUDI-Wallet – pro Mitgliedstaat muss es mindestens eine Wallet-App geben – werden nach gemeinsamen technischen Standards entwickelt.

Das bedeutet:

- >> Sie funktionieren grenzüberschreitend,
- >> sind untereinander kompatibel

- >> und beruhen auf einer dezentralen, besonders sicheren Architektur, die Missbrauch und unbefugten Zugriff verhindert.

Ein Teil der zur Umsetzung der Wallet erforderlichen technischen und rechtlichen Durchführungsverordnungen ist bereits erlassen; weitere Durchführungsverordnungen werden in den kommenden Monaten erwartet.

III. ANWENDUNGSFÄLLE DER EUDI-WALLET AUS NOTARIEL- LER SICHT

Die Einführung der EUDI-Wallet wird auch für die notarielle Praxis spürbare Veränderungen mit sich bringen. Sie kann Prozesse vereinfachen, die Sicherheit von Identifizierungen erhöhen und neue Formen des digitalen Nachweises im Rechtsverkehr ermöglichen. Im Folgenden werden einige Anwendungsfelder dargestellt, in denen die Wallet in Zukunft eine Rolle spielen könnte.

1. Identifizierung vor Ort im Notarbüro

Künftig könnte die EUDI-Wallet als Identifizierungsmittel im Notartermin genutzt werden. Anstelle eines Personalausweises oder Reisepasses würden Beteiligte einfach ihr Smartphone mitbringen und sich mit der Wallet rechtsicher ausweisen. Die Notarin oder der Notar könnte die Personenidentifizierungsdaten voraussichtlich mittels der in den meisten modernen Smartphones verbauten NFC-Technologie (Near Field Communication) auslesen.

Dieses Verfahren hätte mehrere Vorteile:

- >> Die Identitätsprüfung würde schneller und sicherer ablaufen,
- >> abgelaufene Ausweisdokumente würden automatisch erkannt,
- >> die Daten könnten unmittelbar digital übernommen werden.

Zweifelhaft erscheint allerdings, ob bereits die eIDAS 2.0-Verordnung Notarinnen und Notare verpflichtet, die Wallet im Präsenzverfahren zu akzeptieren. Vieles spricht dafür, dass dies von der

nationalen Einordnung der Wallet in das bestehende System amtlicher Ausweise abhängen wird. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt derzeit noch nicht vor.

Wichtig ist dabei aus notarieller Perspektive, dass die Wallet – ebenso wie ein physischer Ausweis – ein amtliches Lichtbild enthält. Dieses muss von der Notarin oder dem Notar in Augenschein genommen und geprüft werden können, um sicherzustellen, dass ein Smartphone samt Zugangsdaten nicht von einer unberechtigten Person zwecks Identitätsbetrugs missbraucht wird.

2. Identifizierung im Rahmen der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Im Rahmen der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht muss die EUDI-Wallet gesetzlich zur Identifizierung von Beteiligten angebunden werden. Die eIDAS 2.0-Verordnung statuiert, dass ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats die Identität der natürlichen oder juristischen Person überprüft, der das qualifizierte Zertifikat ausgestellt werden soll. Diese Identitätsüberprüfung erfolgt nach der Verordnung zwingend unter anderem mit der EUDI-Wallet als Identifizierungsmittel. Im Rahmen der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht werden qualifizierte Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle der

Bundesnotarkammer als qualifiziertem Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt, damit die Beteiligten die Urkunde gemäß § 16b Abs. 4 BeurkG qualifiziert elektronisch signieren können. Dementsprechend wird die Bundesnotarkammer schon unmittelbar durch die eIDAS 2.0-Verordnung dazu verpflichtet werden, EUDI-Wallets als Identifizierungsmittel im Rahmen der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht zu akzeptieren.

3. Digitale Vertreternachweise und Vollmachten in der EUDI-Wallet

Ein weiteres Einsatzfeld der EUDI-Wallet könnte in der Ausstellung sogenannter elektronischer Attributbescheinigungen durch Notarinnen und Notare liegen. Mandantinnen und Mandanten könnten diese Bescheinigungen in ihrer EUDI-Wallet speichern und als elektronischen Nachweis bestimmter Attribute verwenden. Neben handels- und gesellschaftsrechtlichen Attributen, die auf Grundlage des Handelsregisters oder eines anderen Registers geprüft werden können (z. B. Geschäftsführer, Vorstand etc.), ist in diesem Zusammenhang vor allem an Vollmachten zu denken. Der Mehrwert für die Mandantinnen und Mandanten bestünde darin, dass sie diese Nachweise im Rechtsverkehr schnell, sicher und digital vorzeigen könnten – ganz ohne Papierdokumente. Damit solche Nachweise im Rechtsverkehr anerkannt werden, müssen sie auf

einer authentischen Quelle beruhen – also einer verlässlichen, kontrollierten Datenbasis. In Deutschland könnte die Bundesnotarkammer eine solche authentische Quelle für Vollmachten bereitstellen. Das derzeit in Planung befindliche Vollmachtsregister der Bundesnotarkammer könnte hierfür die Grundlage bilden: Das Vollmachtregister soll das bestehende Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) erweitern und zu einem umfassenden Vorsorge- und Vollmachtsregister mit Echtzeitabfrage und Rechtsscheinwirkung ausgebaut werden. Damit ließen sich Inhalt und Gültigkeit einer Vollmacht jederzeit aktuell prüfen. Durch die Verknüpfung mit der EUDI-Wallet könnten diese Informationen künftig digital abrufbar und europaweit nutzbar werden.

IV. FAZIT

Die Einführung der EUDI-Wallet wird in den kommenden Jahren erhebliche gesellschaftliche Auswirkungen haben, sowohl im Hinblick auf die Digitalisierung von Identitätsnachweisen als auch auf die Art und Weise, wie Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Institutionen interagieren. Für Notarinnen und Notare bietet die Wallet diverse Chancen: Die Identifizierung von Beteiligten wird vereinfacht und notarielle Online-Verfahren sind noch bequemer zugänglich. Zudem könnten Beteiligte modern und effizient mit digitalen Nachweisen wie etwa Vollmachten ausgestattet werden,



was einen zusätzlichen Mehrwert des notariellen Verfahrens darstellen würde. Insgesamt wird die EUDI-Wallet die Digitalisierung im Rechts- und Notariatswesen fördern und somit ein wichtiger Baustein des Notariats der Zukunft sein. ↗

>> **Über den Autor**

Dr. Tilman Imm ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer u.a. für die Themen eIDAS-VO und EUDI-Wallet zuständig.



31.

DEUTSCHER NOTARTAG
2026 | BERLIN

NOTARIAT IM WANDEL

VERTRAUEN IM DIGITALEN ZEITALTER

SAVE
THE
DATE!

26. – 27.11.2026
bcc Berlin Congress Center

SAVE
THE
DATE!

 BUNDESNOTARKAMMER
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

KOSTENFREIE ONLINE-WEBINARE DER BUNDES-NOTARKAMMER

Die Bundesnotarkammer unterstützt Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeitende bei der Digitalisierung des Berufsalltags und bietet dafür kostenfreie Online-Schulungen an. Aufgrund des großen Zuspruchs werden die Webinare zu den notariellen Online-Verfahren und zum Elektronischen Urkundenarchiv fortgeführt.

Erfolgreiche Schulungen zu den notariellen Online-Verfahren

In der ersten Jahreshälfte 2025 fanden vier kostenfreie Schulungsveranstaltungen zu den notariellen Online-Verfahren statt. Dabei erhielten die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen den Produktverantwortlichen der Bundesnotarkammer zu stellen. Die Resonanz war durchweg positiv – erkennbar an der hohen Beteiligung und dem vielfach geäußerten Wunsch nach weiteren Schulungsangeboten. Um die künftigen Inhalte gezielt an den Bedürfnissen der Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeitenden auszurichten, führte das Produktteam Mitte des Jahres eine Online-Umfrage durch. Das Ergebnis zeigte deutlich: Besonders die praktische Durchführung der Videokonferenz im Rahmen einer Online-Beurkundung stand im Mittelpunkt des Interesses. Auf dieser Grundlage wurde ein neues Schulungskonzept entwickelt, das sowohl eine Live-Demonstration als auch interaktive Elemente vorsah.

Bei der Online-Schulung am 9. Oktober 2025 nahmen über 1.700 Personen teil. In einer 45-minütigen Live-Demonstration wurde zunächst der Ablauf einer Online-Beurkundung vorgestellt. Dabei erhielten die Teilnehmenden wertvolle Handlungsempfehlungen, unter anderem zur Einbindung von Mitarbeitenden, zur Identifizierung der Beteiligten und zum sicheren Teilen von Urkundenentwürfen. Da nicht sämtliche Fragen während der Veranstaltung behandelt werden konnten, wurden diese im Nach-

gang konsolidiert beantwortet und in der **Online-Hilfe zu den notariellen Online-Verfahren (FAQ-Bereich)** veröffentlicht.

Die rege Beteiligung während der gesamten Veranstaltung durch die Teilnehmenden zeigt, dass nach wie vor ein hoher Bedarf an Schulungsveranstaltungen im Rahmen der notariellen Online-Verfahren besteht. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesnotarkammer in 2026 weitere Schulungsveranstaltungen, über welche die Bundesnotarkammer rechtzeitig über Rundschreiben, XNP Meldungen und den IT-Newsletter informieren wird.

Ausblick: Weitere Online-Webinare zum Elektronischen Urkundenarchiv

Auch für den Umgang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv sind weitere Online-Webinare geplant. Nach der positiven Resonanz auf das jüngste Webinar zur Suche im Urkundenverzeichnis (UVZ) am 17. Juli 2025 hat die Bundesnotarkammer die Online-Veranstaltungsreihe zum Elektronischen Urkundenarchiv fortgesetzt. Passend zum Jahresende widmet sich der aktuelle Webinarinhalt dem Jahresabschluss im Elektronischen Urkundenarchiv. Auch dieses Mal sind alle Notarinnen und Notare, Notarassessorinnen und -assessoren sowie die Mitarbeitenden der Notariate herzlich eingeladen, an der kostenfreien Schulung zum Elektronischen Urkundenarchiv teilzunehmen.

Ziel der Veranstaltungen ist es, praxisnah durch die einzelnen Schritte des Jahresabschlusses zu führen. Im Mittelpunkt stehen die Voraussetzungen im Urkundenverzeichnis (UVZ) und Verwahrungsverzeichnis (VVZ), die für die Durchführung des Jahresabschlusses zu beachten sind. Darüber hinaus werden die Erstellung sämtlicher Berichte für den Jahresabschluss sowie das Signieren und Speichern des Jahresexports der Eintragungen in das Urkundenverzeichnis (§ 19 NotAktVV) und der Exporte der Änderungen (§ 19 Abs. 3 NotAktVV) ausführlich erläutert.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Signieren und Speichern des Jahresexports der Eintragungen in das Verwahrungsverzeichnis (§ 29 NotAktVV) sowie des Änderungsexports (§ 29 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 NotAktVV). Ergänzend werden häufig an den Support gerichtete Fragen besprochen, um die praktische Umsetzung im Arbeitsalltag zu erleichtern. Auch wird es wieder die Möglichkeit geben, am Ende der Veranstaltung eigene Fragen zu stellen. Die Schulung wurde bereits erfolgreich am Donnerstag, den 11. Dezember 2025 in einem ersten Termin abgehalten. Wir freuen uns jedoch, Ihnen eine weitere Online-Schulung zum Jahresabschluss am

**Donnerstag, den 15. Januar 2026
von 12:00 bis 13:00 Uhr**

anbieten zu können. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Link zu der kommenden Veranstaltung wird Ihnen wieder über die XNP-Mitteilungen bekanntgegeben.

Anregungen und Fragen

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und freuen uns auch weiterhin auf Ihre Teilnahme an den Schulungsangeboten der Bundesnotarkammer. Sollten Sie Wünsche, Ideen oder Anregungen für zukünftige Schulungsinhalte oder allgemein Fragen zu den Online-Verfahren oder dem Urkundenarchiv haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung an online-verfahren@bnotk.de oder urkundenarchiv@bnotk.de.

>> Über die Autoren

Amelie Handke ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Sachsen und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das elektronische Urkundenarchiv zuständig.

Dr. Cornelius Kniepert ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Thüringen und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die notariellen Online-Verfahren zuständig.

INTERNATIONALES

New Tools | New Frontiers –
of a digital system fit for the future
("evident justice") challenges and opportunities



Dr. Lovro TOMASIC
Coordinator Theme I
University of Zagreb, Faculty of Law



Marie-Florence ZAMPIERO-BOUQUEMONT
Electronic Archives and Document
Safeguarding

UINL BERLIN
2025
31st International
Congress of Notaries

2-4 October 2025

Notaries at the heart
"Digital transformation of pro



Dr. Markus SIKORA
Automation and Artificial Intelligen

Prof. Dr. Jens BORMANN
Remote Authentication and
Identification



Fatou Mballo Thiam, Dr. Lovro Tomasic, Dr. Markus Sikora, Marie-Florence Zampiero-Bouquemont, Rosalía Mirella Mejía Rosasco, Prof. Dr. Jens Bormann (v.l.n.r.)

DER 31. INTERNATIONALE KONGRESS DES NOTARIATS IN BERLIN

In der ersten Oktoberwoche 2025 richtete die Bundesnotarkammer den 31. Weltkongress der Internationalen Union des Notariats (UINL) aus. Unter dem Motto „Das Notariat im Wandel | Neue Technologien – Neue Aufgaben“ kamen über 900 Teilnehmende aus aller Welt zusammen. Die Veranstaltung unterstrich die entscheidende Rolle von Notarinnen und Notaren in einer sich rasant wandelnden Welt und befasste sich mit der Zukunft des Berufsstandes.

Institutionelle Sitzungen der UINL

Bereits unmittelbar zuvor waren zahlreiche Delegierte der bislang 92 Mitgliedsnotariate für die halbjährlich stattfindenden institutionellen Sitzungen der UINL zusammengekommen. Sie diskutierten zentrale Fragen internationaler Zusammenarbeit, der Kooperation mit anderen internationalen Organisationen sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und einer Vielzahl weiterer Themen. Im Rahmen dieser Sitzungen wurde turnusgemäß ein neuer UINL-Präsident für die

Legislaturperiode von 2026 bis 2028 gewählt. Hier konnte sich der mexikanische Notar Dr. David Figueroa Márquez gegen Notar Olagnika Salam aus Benin durchsetzen. Prof. Dr. Jens Bormann wurde als UINL-Vizepräsident für Europa wiedergewählt.

Ein Auftakt im Zeichen des Vertrauens

Mit der Eröffnungszeremonie am 2. Oktober begann der Kongress offiziell. Die feierliche Aufnahme der Notariate von Kirgisistan und Burundi in die UINL unterstrich die wachsende globale Bedeutung des lateinischen Notariats.

Die Eröffnungsreden des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth, der Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig und Berlins Justizsenatorin Dr. Felor Badenberg setzten deutliche Akzente und betonten die zentrale Rolle des Notariats als Garant für Rechtssicherheit, Vertrauen sowie gesellschaftliche Stabilität.

Prof. Dr. Harbarth stellte das Thema des Kongresses in einen größeren rechtsstaatlichen Kontext. Kein System künstlicher Intelligenz, so lernfähig es auch sei, könne jene Mischung aus



Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident des Bundesverfassungsgerichts / Fotos: Alain Bienenstock & Tom Vandewiele



Festlicher Abschlussabend in der Arminiusmarkthalle / Fotos: Alain Bienenstock & Tom Vandewiele

juristischer Expertise, menschlichem Einfühlungsvermögen und vertrauensbasierter Kommunikation ersetzen, die Notarinnen und Notare zu Garanten der sicheren und friedlichen Ordnung privater Lebensverhältnisse machten. Sie seien nach Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung besonders qualifizierte Personen, die den Bürgerinnen und Bürgern unabhängig – nicht als Behörde, sondern als unparteiische Vertrauensinstanz – gegenübertraten. Die zunehmende Komplexität des Rechtswesens fordere Gesetzgeber wie Rechtsanwen-

der immer wieder, das Recht klarer und verständlicher zu machen. Notarinnen und Notare seien auf dem Weg zu diesem Ziel – namentlich in Beratungsgesprächen und Beurkundungsterminen – das Gesicht des Rechtsstaats.

Auch Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig betonte die Bedeutung von Notarinnen und Notaren des lateinischen Notariats in Rechtsstaaten als Wegbereiter, als Vorreiter, aber auch als Verteidiger, und damit als Bewahrer des Rechts. Sie rief die Teilnehmenden dazu

auf, sich dieser Rolle stets bewusst zu sein, besonders in Zeiten, in denen der demokratische Rechtsstaat unter Druck stehe, die Justiz bedrängt, Richterinnen und Richter bedroht und unabhängige Gerichte umfunktioniert würden zu Erfüllungsgehilfen einer Politik, die den Rechtsstaat nur als Hindernis betrachte.

Berlins Justizsenatorin Dr. Felicitas Baden-berg hob Gemeinsamkeiten von Notariat und Justiz als Hüter des Rechts hervor. Die Stadt Berlin sei mehr als nur ein passender Ort für einen solchen Kongress. Berlin, das Zerstörung erlebt und Aufbruch erfahren, Dialog gefördert und gesellschaftlichen Zusammenhalt ermöglicht habe, stehe für Offenheit und Vielfalt. Schon früh sei diese Stadt ein Forum für den internationalen juristischen Austausch gewesen – etwa 1904 beim Internationalen Juristenkongress.



„Jean Paul Decors“ Weltuniversität des Notariats

ihren Facetten beleuchtet. Unter dem Titel „Neue IT-Tools | Neue Horizonte: Notare im Mittelpunkt eines zukunfts-fähigen digitalen Systems“ diskutierten Fachleute aus Forschung, Verwaltung und Praxis – darunter Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher, Dr. Aljoscha Burchardt, Principal Researcher, Research Fellow und stellvertretender Standortleiter des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI), Dr. Dr. Oliver Hofmann, Head of Legal Tech beim C.H.Beck Verlag, und der Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Markus Sikora – unter anderem die Chancen und Herausforderungen von Automatisierung und künstlicher Intelligenz für die notarielle Arbeit. Dabei wurden die zentralen notariellen Verantwortlichkeiten im Umgang mit diesen Technologien hervorgehoben und „Best Practices“ für Gegenwart und Zukunft erörtert.

Thema II – Vorsorgende Rechts-pflege im Dienst der Bürger

Der zweite Kongresstag am 3. Oktober stand im Zeichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In den Diskussionen unter dem Titel „Nichtstreitige Gerichtsbarkeit: Neue Aufgaben im Dienste der Bürger“ wurde deutlich, wie Notarinnen und Notare durch ihre unparteiische und verbindende Rolle zur Entlastung der Gerichte und zur Befriedung gesellschaftlicher Konflikte beitragen. Gerade im internationalen Vergleich ließen sich unterschiedliche Ansätze studieren, wie durch die Verlagerung weiterer Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege im nichtstreitigen Bereich auf das Notariat die Zahl ressourcenintensiver Gerichtsverfahren reduziert werden können. Das Notariat, so der Tenor, ist und bleibt ein wesentlicher Pfeiler der bürgernahen Rechtspflege – gerade in einer Zeit, in der der effiziente und verständliche Zugang zum Recht im Zentrum politischer Diskussionen steht.

Werte des kontinentalen Rechts, Austausch und Gemeinschaft

Das abschließende internationale Forum am 4. Oktober widmete sich den „Wer-

ten des kontinentalen Rechts – Schutz, Prävention, Befriedung“. Experten wie Cosita Delvaux, Präsidentin des Rates der Notariate der Europäischen Union (CNUE), und Prof. Dr. Jan Lieder, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, betonten die Verantwortung des Notariats gegenüber der Zivilgesellschaft und setzten sich mit der Rolle der Notarinnen und Notare als öffentliche Amtsträger auseinander.

Neben dem intensiven Fachprogramm bot der Kongress zahlreiche Gelegenheiten zum persönlichen Austausch – von Empfängen in der James-Simon-Galerie über ein Galadinner im Jüdischen Museum bis zum festlichen Abschlussabend in der Arminiusmarkthalle. Diese Begegnungen stärkten nicht nur den kollegialen Zusammenhalt, sondern auch das Bewusstsein für eine gemeinsame Berufung über Ländergrenzen hinweg.

Fazit

Der 31. Internationale Kongress des Notariats in Berlin hat eindrucksvoll gezeigt: Das Notariat versteht sich als gestaltende Kraft einer modernen, rechtsstaatlichen Gesellschaft. Zwischen Tradition und Transformation, zwischen Papier und digitaler Präsenz, zwischen lokaler Verantwortung und globalem Austausch – das Notariat bleibt, was es immer war: ein Garant für Rechtssicherheit, Vertrauen und Frieden im Recht. ▶

>> Über den Autor

Markus Brückner ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer u. a. für die Zusammenarbeit mit der UINL zuständig.



Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig



Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Markus Sikora



Justizsenatorin Dr. Felor Badenberg, Berlin



VERSCHIE DENES



Foto: miniseries / E+ via Getty Images

NEUE BUNDESEINHEITLICHE FORTBILDUNGSABSCHLÜSSE FÜR MITARBEITENDE IM NOTARIAT

Am 11. September 2025 sind zwei neue Fortbildungsverordnungen für Mitarbeitende im Notariat verkündet worden: die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfte Berufsspezialistin bzw. Geprüfter Berufsspezialist für das Notariat“ (BSNotFPrV) sowie die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Bachelor Professional im Notariat“ (BAProNotFPrV), (BGBl. 2025 I Nr. 206 und Nr. 205). Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen zum 1. April 2026 werden die Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende im Notariat bundesweit vereinheitlicht und modernisiert. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die bislang bestehenden regionalen Unterschiede und auf die gestiegenen Anforderungen an qualifiziertes Fachpersonal in einem zunehmend digitalisierten und komplexen Notariatsalltag.

Die bisher vorhandenen regionalen Fortbildungsangebote werden durch ein zweistufiges bundeseinheitliches Fortbildungssystem abgelöst, das gezielt auf die heutigen Anforderungen des Berufsalltags im Notariat ausgerichtet ist. Die Abnahme der Prüfungen erfolgt weiterhin durch die regional zuständigen Notarkammern bzw. für ihren Tätigkeitsbereich durch die Notarkassen als zuständige Stellen nach dem Fortbildungsgesetz (BBiG).

Zweistufiges Fortbildungssystem

Die neuen Verordnungen sehen ein bundeseinheitliches zweistufiges Prüfungskonzept vor. Zur Teilnahme an beiden Prüfungen können zugelassen werden:

- >> Notarfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte,
- >> Rechtsanwalts- und Patentanwaltsfachangestellte, sofern sie nach Abschluss ihrer Ausbildung mindestens ein Jahr lang Berufserfahrung bei einer Notarin oder einem Notar gesammelt haben,

- >> sowie sonstige Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit einschlägiger Berufspraxis von einer bestimmten Dauer (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3–6 BSNotFPrV).

Nach erfolgter Ausbildung haben Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, die sich fortbilden wollen, künftig die Wahl:

- >> Sie können sich entscheiden, (zunächst) die Prüfung zur Geprüften Berufsspezialistin bzw. zum Geprüften Berufsspezialisten für das Notariat zu absolvieren.
- >> Sie können aber auch direkt die Prüfung zum Bachelor Professional im Notariat angehen.

Stufe 1: „Geprüfte Berufsspezialistin bzw. Geprüfter Berufsspezialist für das Notariat“

Der neue Abschluss auf erster Stufe trägt künftig die Bezeichnung „Geprüfte Berufsspezialistin bzw. Geprüfter Berufsspezialist für das Notariat“. Er tritt an die Stelle der bisherigen Abschlüsse mit der Bezeichnung „Notarfachassistentin“ bzw. „Notarfachassistent“. Im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ist er dem Niveau 5 zugeordnet und zielt auf die qualifizierte Sachbearbeitung und eigenverantwortliche Mitarbeit im Notariat ab.

Im Fokus der Prüfung stehen Inhalte aus den Bereichen:

- >> „Liegenschafts- und Grundbuchrecht“,
- >> „Familien- und Erbrecht“,
- >> „Handels- und Gesellschaftsrecht“ sowie
- >> „Büroorganisation“.

Besonders der Bereich Büroorganisation trägt dabei der zunehmenden Digitalisierung von Abläufen im Notarbüro Rechnung.

Die drei rechtlichen Prüfungsbereiche – also *Liegenschafts- und Grundbuchrecht, Familien- und Erbrecht sowie Handels- und*

Gesellschaftsrecht – werden jeweils in einer dreistündigen Klausur abgefragt, die auch berufs-, beurkundungs- und kostenrechtliche Fragestellungen umfasst. Der Bereich *Büroorganisation* wird im Rahmen eines zwanzigminütigen Fachgesprächs geprüft. Damit wird ein einheitlicher Kompetenzrahmen geschaffen, der die qualifizierte Sachbearbeitung in allen notariellen Arbeitsfeldern sicherstellt.

Stufe 2: „Bachelor Professional im Notariat“

Der neue Abschluss auf zweiter Stufe trägt künftig die Bezeichnung „Bachelor Professional im Notariat“. Er ersetzt künftig die bisherigen Fortbildungsangebote mit Titeln wie „Notarfachwirtin“ bzw. „Notarfachwirt“, „Notarfachreferentin“ bzw. „Notarfachreferent“, „Notarreferentin“ bzw. „Notarreferent“ oder „Leitende Notarmitarbeiterin“ bzw. „Leitender Notarmitarbeiter“.

Der Abschluss ist im DQR dem Niveau 6 zugeordnet und damit einem akademischen Bachelor gleichwertig. Er richtet sich an besonders erfahrene Mitarbeitende, die Leitungsaufgaben im Notariat übernehmen möchten. Neben vertieftem Fachwissen werden insbesondere Führungskompetenzen vermittelt. Wer diese Fortbildungsprüfung erfolgreich absolviert, kann künftig als Schnittstelle zwischen der Notarin bzw. dem Notar und dem übrigen Team fungieren.

Inhaltlich werden die Themen, die auch ein Geprüfter Berufsspezialist bzw. eine Geprüfte Berufsspezialistin beherrschen muss, weiter vertieft: In drei jeweils dreistündigen Klausuren sind komplexere Aufgabenstellungen aus den Prüfungsbereichen „Liegenschafts- und Grundbuchrecht“, „Familien- und Erbrecht“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht“ zu bearbeiten, ebenfalls mit berufs- und beurkundungsrechtlichen sowie kostenrechtlichen Bezügen. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei zwanzigminütigen Fachgesprächen: eines zum Bereich „Büroorganisation“, das zweite zum Bereich „Führung und

Zusammenarbeit“.

Was bedeutet das für die Praxis?

Für Notarinnen und Notare bringt die Reform mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Fortbildungsabschlüsse im gesamten Bundesgebiet. Der Ausbildungsweg wird klar strukturiert und die Titel gewinnen an Sichtbarkeit – sowohl im nationalen als auch im europäischen Kontext. Inhaltlich werden auch neuere rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt. So schafft die Reform neue Anreize für Notarinnen und Notare, die Fortbildung ihrer Mitarbeitenden gezielt zu fördern.

Fazit

Notarinnen und Notare sind auf engagierte und gut ausgebildete Mitarbeiten-

de angewiesen, um ihren gesetzlichen Aufgaben im System der vorsorgenden Rechtspflege gerecht zu werden.

Die neuen bundeseinheitlichen Fortbildungsabschlüsse schaffen hierfür moderne, transparente und zukunftsichere Strukturen. Sie werten das Berufsbild der Notariatsmitarbeitenden nachhaltig auf und stärken zugleich die Qualität und Effizienz notarieller Arbeit – zum Nutzen der rechtssuchenden Bevölkerung. ▶

>> Über die Autorin

Julia Schmied ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Bayern und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das Thema Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden zuständig.

Übergangsregelungen

Für Mitarbeitende, die sich bereits in einer Fortbildung „nach altem Recht“ befinden oder demnächst starten, gelten flexible Übergangsregelungen (§ 16 BSNotFPrV bzw. § 17 BAProNotFPrV):

Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung	Prüfungsrecht	Wahlmöglichkeit
Vor dem 01.04.2026	Prüfung „nach altem Recht“, wobei die Prüfung binnen bestimmter Fristen abzulegen ist	Auf Antrag Prüfung „nach neuem Recht“
Geprüfter Berufsspezialist für das Notariat:		
01.04. – 30.09.2026	Prüfung „nach neuem Recht“	Auf Antrag Prüfung „nach altem Recht“, wobei die Prüfung binnen bestimmter Fristen abzulegen ist
Ab dem 01.10.2026	Prüfung „nach neuem Recht“	Keine Wahlmöglichkeit
Bachelor Professional im Notariat:		
01.04.2026 – 31.03.2028	Prüfung „nach neuem Recht“	Auf Antrag Prüfung „nach altem Recht“, wobei die Prüfung binnen bestimmter Fristen abzulegen ist
Ab dem 01.04.2028	Prüfung „nach neuem Recht“	Keine Wahlmöglichkeit

Wird die Prüfung noch „nach altem Recht“ abgelegt, erhält der Prüfling auch die „alten“ Abschlussbezeichnungen. Wer bereits eine Fortbildungsprüfung „nach altem Recht“ bestanden hat, kann die neuen Titel nicht führen, ohne die Prüfung „nach neuem Recht“ abzulegen.

IMPRESSIONUM

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

T. +49 30 383866-0
E. info@bnotk.de

www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar a. D. Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessorin Dr. Sophie Godt-Nordhues, Berlin

Grafik I Design

Isabel Krüger / Susanne Grimm, Berlin

Druck

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn

Fotos Umschlag

RgStudio / E+ via Getty Images
Simon Asquith / EyeEm via Getty Images